

STATUTEN

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein für Mediation Liechtenstein

besteht ein Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Vaduz im Sinne der Art. 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Art. 2

Vereinszweck und Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung der Mediation in allen ihren Anwendungsbereichen. Er setzt sich insbesondere folgende Ziele:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Mitglieder und Vertretung deren Interessen
- Betrieb einer Informationsstelle
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Förderung der Qualität in der Mediation

Die Richtlinien zur Förderung der Qualität werden vom Vorstand im Reglement festgelegt.

Der Verein ergreift alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen zur Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks im weitesten Sinn.

2. Der Verein kann ausländischen Dachverbänden für Mediation als Kollektivmitglied beitreten.

Art. 3

Mitgliedschaft

Es gibt die Mitgliedschaftsformen Aktivmitglied, Fördermitglied und Gastmitglied.

1. Voraussetzungen für die jeweilige Mitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins können Personen werden, die über eine gesetzlich anerkannte Ausbildung in Mediation verfügen oder in einer solchen Mediationsausbildung stehen und sich verpflichten, ihre Mediationsarbeit nach den im Reglement festgelegten Qualitätsrichtlinien durchzuführen.

Bis zum Abschluss einer begonnenen Ausbildung kann die Aufnahme als Vereinsmitglied mit eingeschränkten Mitgliedschaftsrechten erfolgen bzw. an bestimmte Auflagen geknüpft werden. Die Einzelheiten für die Aufnahme von Mitgliedern legt der Vorstand in einem Reglement fest.

Gastmitglieder des Vereins können Personen werden, die bereits im Ausland in einem Verein für Mediation oder Mediatorenverband Mitglied sind, welcher die Anerkennung in ihrem Land regelt.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und die Arbeit durch einen besonderen, deutlich über den normalen Mitgliedsbeitrag hinausgehenden jährlich zu entrichtenden Förderbeitrag zu unterstützen.

2. Wer Mitglied des Vereins werden will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand, der über das Aufnahmegesuch abschliessend entscheidet. Der Vorstand muss seinen Entscheid nicht begründen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, befreit jedoch nicht von der Bezahlung fällig gewordener Beiträge oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

4. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand nach erfolgter Anhörung der Betroffenen, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Der Beschluss des Vorstandes kann innert 10 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die innert 2 Monaten mit einfachem Mehr endgültig entscheidet. Die betroffene Person hat Anspruch auf Anhörung in Form einer kurzen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Entscheid der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.

5. Werden die bei der Aufnahme als Vereinsmitglied vereinbarten Auflagen nicht eingehalten, kann ein Mitglied nach vorangegangener Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid über den Ausschluss bzw. eine allfällige Modifikation der Aufnahmebedingungen liegt beim Vorstand, der endgültig entscheidet.
6. Werden die Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein automatisch.
7. Weder beim Austritt noch beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern besteht ein Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4

Mittel

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Aktivitäten;
- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Zuwendungen Dritter.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens ein Mal jährlich bis spätestens Ende Juni durchgeführt und hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Jahresberichtes;
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Eintrittsgebühren;
 - Wahl der Revisoren;
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten;
Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
 - Beschlussfassung in anderen ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden.
3. Das Datum von Mitgliederversammlungen ist den Vereinsmitgliedern durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus unter Mitteilung der vorgesehenen Traktanden bekanntzugeben.

Allfällige ergänzende Anträge zur Traktandenliste müssen dem Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung - versehen mit einer kurzen Begründung - vorliegen.

4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit nicht aufgrund ausdrücklicher Bestimmungen dieser Statuten oder gemäss Gesetz ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.

Art. 7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
2. Dem Vorstand gehören an:
3 bis 7 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt werden;
eine Wiederwahl ist möglich
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern selbst. Er kann weitere Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an einzelne delegieren.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 8

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Revisoren jeweils auf 1 Jahr. Diese prüfen, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist. Sie orientieren die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht.

Art. 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 10

Schlussbestimmung

Diese geänderten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vaduz, 20. März 2007

Verein für Mediation Liechtenstein
Postfach 916
FL 9490 Vaduz
Telefon +423 373 79 60